

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/397 —

Betr.: Rechtsmedizinische Gutachten im Strafprozeß

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 9. 11. 1983

Strafverfahren dauern oft deshalb so lange, weil bestellte Gutachten auf sich warten lassen. Auch die Länge einer Untersuchungshaft kann davon abhängen, wie schnell ein Gutachten erstattet wird. Ich habe Klagen darüber gehört, daß es insbesondere oft lange dauert, bis Gutachten der Abteilung für Kriminaltechnik des Landeskriminalamtes und solche der Rechtsmedizinischen Institute der Universitäten Hannover und Göttingen abgegeben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wieviel Zeit liegt durchschnittlich von der Bestellung bis zur Erstattung von Gutachten
  - a) der Abteilung für Kriminaltechnik und Wissenschaft des Landeskriminalamtes;
  - b) des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Hannover;
  - c) des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Göttingen?
2. Gibt es Vordrucke für Zwischenbescheide der genannten Stellen, die den Gerichten oder Staatsanwaltschaften erklären, warum die Begutachtung längere Zeit in Anspruch nimmt und wann das Ergebnis zu erwarten ist?
3. In welchem Maße haben Gutachteraufträge und andererseits in welchem Maße hat die Zahl wissenschaftlicher Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren bei der Abteilung für Kriminaltechnik und Wissenschaft des Landeskriminalamtes zugenommen?
4. Sofern die Zahl der Gutachteraufträge mehr angewachsen ist als die Zahl der Mitarbeiter: Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um dem Rechnung zu tragen?
5. Warum hat der Inhaber des Rechtsmedizinischen Lehrstuhls, Professor Dr. Zinn, die Universität Hannover verlassen? Geschah dieses, weil Zusagen nicht eingehalten wurden, die ihm beim Antritt der Stelle gemacht worden waren?
6. Warum ist dieser Lehrstuhl bisher nicht wieder besetzt worden?
7. Kann das die Ursache dafür sein, daß das seit langem erwartete Gutachten darüber, ob der Tod des Polizeibeamten Michael R. durch CS-Gas verursacht worden ist, bisher ausgeblieben ist?
8. Ist der Einzugsbereich der Institute für Rechtsmedizin der Universitäten Göttingen und Hannover unterschiedlich groß? Verursacht eine etwa unterschiedliche Größe Reisekosten, die den Landeshaushalt und Beschuldigte im Strafverfahren belasten?

## Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
— Z 1 — 01 420/5 —

Hannover, den 18. Mai 1983

Rechtsmedizinische Gutachten im eigentlichen Sinne werden nicht vom Landeskriminalamt Niedersachsen, sondern von Wissenschaftlern in den rechtsmedizinischen Abteilungen der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universität Göttingen (Fachbereich Medizin) erstattet. Diese Gutachten werden von einzelnen, vom Gericht beauftragten Wissenschaftlern im Rahmen einer privaten Nebentätigkeit erstellt; die Hochschulen sind dabei allenfalls als Vermittler von Gutachtaufträgen tätig, indem sie den Gerichten auf Anfrage die in Betracht kommenden Gutachter benennen. Die Hochschulen, und damit auch die Landesregierung, haben daher bezüglich der Durchführung rechtsmedizinischer Gutachten keine Aufsichtsbefugnisse. Es liegt vielmehr im Verantwortungsbereich der Gerichte, durch die Auswahl der Gutachter und direktes Einwirken auf die Gutachter die Zeitdauer von der Auftragserteilung bis zur Abgabe des Gutachtens zu steuern. Lediglich die Blutalkoholbestimmungen werden in einer amtlichen Blutalkohol-Untersuchungsstelle durchgeführt, die von den jeweiligen Vorstehern der rechtsmedizinischen Abteilungen im Nebenamt geleitet werden.

Dies vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1 a)

Die Erstellung der Gutachten des Landeskriminalamtes Niedersachsen dauert

- bei medizinischen und biologischen Untersuchungen durchschnittlich etwa 3 bis 4 Monate
- bei chemischen und physikalischen Untersuchungen durchschnittlich etwa 4 bis 5 Monate.

Eilbedürftige und nicht zu umfangreiche Untersuchungen werden auch in kürzerer Zeit erledigt, wodurch allerdings zwangsläufig eine Verzögerung der Gutachtenerstattung in anderen, nicht eilbedürftig erscheinenden Fällen eintritt.

Zu 1 b) und c)

Da die Hochschulen keine Aufsichtsbefugnisse über die privat tätigen Gutachter haben, verfügen sie auch nicht über eigene Erkenntnisse hinsichtlich der Dauer der Gutachtenerstellung. Es können daher nur die Antworten, die die Hochschulen bei den betroffenen Wissenschaftlern eingeholt haben, wiedergegeben werden:

Zu 1 b)

Medizinische Hochschule Hannover

Prof. Dr. Dr. Zink, Leiter der Abteilung Rechtsmedizin im Zentrum Pathologie, hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Dauer der Gutachten ist unterschiedlich. Gutachten über Äthanolbestimmungen werden in aller Regel am selben Tag abgeschlossen, ebenso Stellungnahmen zu klinisch-toxikologischen Fragen bei akuten Vergiftungen. Auch bei forensisch-kriminalistischen Fällen, beispielsweise an Tatorten, erfolgt die Begutachtung unmittelbar. Bei gerichtlichen Sektionen wird das Gutachten sofort im Anschluß an die Sektion diktiert.

Ich muß anmerken, daß diese genannten gerichtsärztlichen Tätigkeiten, die praktisch am Eingangstag erledigt werden, den ganz überwiegenden Anteil unserer forensischen Gutachterfunktion darstellen.

Die restlichen Gutachten lassen sich in zwei Gruppen einteilen, nämlich Gutachten nur nach Aktenlage und andere, die zusätzlich experimentelle oder analytische Tätigkeit erfordern.

Akten-Gutachten, die keine spezielle Literaturrecherche erfordern, sind in der Regel in der Zeit von etwa einem Monat abgeschlossen. Erfordern Akten-Gutachten eine Auseinandersetzung mit dem gesamten Schrifttum — dies sind die selteneren —, so dauert die Bearbeitung mehrere bis viele Monate.

Gutachten, die auf ergänzenden Untersuchungen aufbauen, hängen von dem Aufwand dieser Untersuchungen ab. Hausintern werden histologische, toxikologische, serologische und Spuren-Untersuchungen durchgeführt, die je nach Umfang eine Zeit von Wochen bis Monaten in Anspruch nehmen können. Gelegentlich muß auch auf Fremdbefunde (bakteriologische, virologische, neuropathologische Untersuchungen) zurückgegriffen werden. Die Dauer dieser Gutachten hängt wesentlich von den Zusatzuntersuchungen ab, sie werden in der Regel innerhalb von 2—4 Monaten abgeschlossen."

Zu 1c)

Universität Göttingen

Prof. Dr. Berg, Vorsteher der Abteilung Rechtsmedizin, hat folgende Stellungnahme abgegeben:

- „— Blutalkoholbefunde werden in der Regel am gleichen Tage fernschriftlich mitgeteilt, an dem die Blutprobe eingeht; die schriftlichen Befundmitteilungen laufen am darauffolgenden Tage aus. Muß die vorgeschriebene Mehrfachuntersuchung wiederholt werden, weil die Streuung der Einzelwerte zu groß war, verschieben sich die angegebenen Zeiten jeweils um einen Tag.
- Toxikologische Notfallanalysen für das Klinikum nehmen im allgemeinen 2 bis 6 Stunden in Anspruch und werden noch am gleichen Tag telefonisch durchgegeben; der schriftliche Befund erfolgt in den nächsten Tagen.
- Sektionsgutachten werden im Anschluß an die gerichtlichen Leichenöffnungen sofort diktiert und gelangen damit den Ermittlungsbehörden unmittelbar zur Kenntnis. Bis zur Fertigung der Niederschrift nebst Bildmappe vergehen dann in der Regel noch einige Tage bis zu 2 Wochen.
- Verkehrsmedizinische und psychopathologische Gutachten, zum Teil aufgrund von Begleitstoffanalysen von Blutproben, Arzneimittelnachweisen in Harnproben, ambulant-klinischen Untersuchungen von Probanden etc. nehmen in der Regel einige Wochen in Anspruch.
- Spurenuntersuchungen an Blut, Sekret- und Haarspuren werden stets unverzüglich durchgeführt, können manchmal aber auch nicht innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden, z.B. weil an Blutmaterial 5 bis 10 verschiedene serogenetische Systeme ausgewertet werden müssen und die betreffenden serologischen Ansätze bzw. Elektrophoresen und Elektrofokussierungen aus Rationalisierungsgründen über 14 Tage bis 3 Wochen verteilt durchgeführt werden. Muß für Haaranalysen die Mitwirkung eines Atomreaktors in Anspruch genommen werden, kann sich die Fertigstellung und Auswertung der Befunde auf bis zu 2 bis 3 Monate verzögern.
- Schußentfernungsbestimmungen, anorganische Materialidentifizierung, spezielle Tat- und Unfallrekonstruktionen nehmen, von der spektralanalytischen oder atom-

- absorptionsspektroskopischen Technik abgesehen, u. U. durch Tatortuntersuchung und umfangliche Vergleichsauswertungen meistens einige Wochen in Anspruch.
- Blutprobenidentitätsbestimmungen dauern infolge der notwendigen Durchanalyse in 23 verschiedenen serologischen Systemen im allgemeinen 4 bis 6 Wochen.
  - Serogenetische Vaterschaftsgutachten, u. a. in Inzest- und Meineidssachen sind stark vom Eingang der Blutproben abhängig, die oft durch die Gerichte in langwierigen Maßnahmen beschafft werden müssen. Nimmt man an, daß alle erforderlichen Blutproben zeitgerecht eingehen, so nimmt die Typisierung in allen erythrozytären Systemen, Serumgruppen und Enzymsystemen etwa 4 Wochen in Anspruch. Da häufig zur Sicherung Wiederholungsuntersuchungen durchgeführt werden müssen, zumal in den neuen Subtypen- bzw. Fokussierungssystemen und zuweilen für die biostatistische Berechnung computergestützte Zusatzgutachten anderer Institute beigezogen werden müssen, dauert es bis zur Erstattung des Gutachtens meistens 2 bis 3 Monate.
  - Folgeuntersuchungen nach gerichtlichen Obduktionen, meist in Form toxikologischer und histologischer Auswertung von Organmaterial, häufig aber auch nach Beiziehung von Krankengeschichten und Aktenunterlagen, zusätzlichen gutachtlichen Stellungnahmen von Spezialgutachtern klinischer Fächer nehmen oft längere Zeit in Anspruch, z. T. auch bedingt durch die Überlastung der einzelnen Sachbearbeiter mit aktuellen oder vordringlichen Einsätzen zu Tatortuntersuchungen, auswärtigen Sektionen und Gerichtsterminen, so daß bis zur Erstattung des Gutachtens durchaus einmal mehrere Monate verstreichen können.“

Zu 2.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen verwendet Vordrucke für Zwischenbescheide, auf denen bei medizinischen und biologischen Untersuchungen ggf. zusätzlich vermerkt wird, wann das Ergebnis zu erwarten ist. Die Gutachter in der Medizinischen Hochschule Hannover erteilen nach eigener Aussage keine Zwischennachrichten. Die Gerichte würden jedoch regelmäßig über den Stand der Begutachtung telefonisch informiert. Prof. Dr. Berg von der Universität Göttingen hat erklärt, er verwende Vordrucke für Zwischennachrichten.

Zu 3.

Im Bereich der medizinischen und biologischen Untersuchungen hatten 1976 zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Niedersachsen 1 191 Aufträge zu bearbeiten, während im Jahre 1981 auf drei Wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei weitere technische Hilfskräfte insgesamt 1 490 Aufträge entfielen.

Im Bereich der chemischen und physikalischen Untersuchungen erhöhte sich die Zahl der Aufträge von 1 980 im Jahre 1976 auf 2 791 im Jahre 1981. Für die Bearbeitung dieser Aufträge standen dem Landeskriminalamt Niedersachsen 1976 drei Mitarbeiter gegenüber sechs im Jahre 1981 zur Verfügung. Die vorstehende Gegenüberstellung der Zahl der Untersuchungsaufträge in den Jahren 1976/1981 ist für sich allein nicht aussagekräftig. Da die Anforderungen der Gerichte an die Aussagekraft der Gutachten ständig gestiegen sind, mußten intensivere und verfeinerte Untersuchungsmethoden, die naturgemäß längere Bearbeitungszeiten erfordern, zur Anwendung kommen.

Zu 4.

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu 3.

Zu 5.

Prof. Dr. Zink hat einen Ruf auf den Lehrstuhl und das Ordinariat Rechtsmedizin der Universität Bern erhalten und inzwischen auch angenommen; er ist seit dem 1. 8. 1982

aus dem Landesdienst ohne Bezüge beurlaubt. Zuvor sind mit Herrn Prof. Dr. Zink intensive Bleibeverhandlungen geführt worden. Diese blieben erfolglos, weil die Gründe für die Annahme des Rufes vor allem im persönlichen Bereich liegen. Die Medizinische Hochschule hat erklärt, alle Herrn Prof. Dr. Zink bei Antritt seiner Stelle gemachten Zusagen seien von der Hochschule eingehalten worden.

Zu 6.

Die Besetzung von Professorenstellen richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, in dem das Verfahren zur Besetzung vorgeschrieben ist. Prof. Dr. Zink hat am 16. Juni 1982 mitgeteilt, daß er den Ruf an die Universität Bern angenommen habe. Unmittelbar danach ist seine Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben worden. Das Berufungsverfahren ist inzwischen soweit gediehen, daß in absehbarer Zeit mit einem Berufungsvorschlag der Medizinischen Hochschule gerechnet werden kann. Nach den bei Berufungsverfahren üblichen Maßstäben ist das Verfahren bisher zügig durchgeführt worden.

Zu 7.

Das Gutachten wurde nach Auskünften aus der Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover am 10. Dezember 1982 abgeliefert. An diesem Gutachten sei mit besonderem Nachdruck gearbeitet worden. Es seien jedoch längere Versuchsreihen erforderlich gewesen, die eine vorherige Erstellung des Gutachtens unmöglich gemacht hätten. Der Ruf an Herrn Prof. Dr. Zink nach Bern habe keinen Einfluß auf die Erstellung des Gutachtens gehabt.

Zu 8.

Nach der Stellungnahme von Prof. Dr. Berg — Universität Göttingen — gibt es bis auf eine Ausnahme keine amtlich festgelegten Einzugsbereiche auf den verschiedenen Gebieten der Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit der beiden rechtsmedizinischen Abteilungen. Die tatsächlichen Einzugsbereiche seien allerdings nicht gleich. Das liege u. a. auch daran, daß die Gerichte in der Auswahl von Gutachten in der Regel frei seien.

Die Blutalkoholuntersuchungen sind der einzige Bereich, in dem die Zuständigkeit der beiden rechtsmedizinischen Abteilungen durch Erlaß festgelegt ist. Der Einzugsbereich der Göttinger Abteilung ist sehr viel größer als der Einzugsbereich der hannoverschen Abteilung. Die Ursache dafür liegt darin, daß der Einzugsbereich der rechtsmedizinischen Abteilung der Medizinischen Hochschule Hannover aus dem Einzugsbereich der Göttinger Abteilung herausgeschnitten ist und im Hinblick auf die Aufbausituation in Hannover der Einzugsbereich zunächst bewußt kleingehalten wurde. Zu betonen ist, daß die Erlaßregelung lediglich die Alkoholbestimmungen im technischen Sinne betrifft. Diese Befunde sind vor Gericht als amtliche Gutachten verlesbar, so daß insoweit durch die unterschiedliche Größe der Einzugsbereiche keine zusätzlichen Reisekosten entstehen.

Die Fragen, die in den mündlichen Gutachten vor Gericht zu behandeln sind, sind ganz anderer Art, z. B. psychopathologischer, traumatologischer, pharmakologischer oder allgemein-ärztlicher Natur.

Die gerichtlichen Obduktionen und alle oben weiter angeführten Expertisen werden von der Göttinger Abteilung für den südniedersächsischen Raum, von der hannoverschen Abteilung für den Großraum Hannover durchgeführt. Der Nordosten des Landes wird vom Hamburger Institut, Bremen vom dortigen Gerichtsarzt, Oldenburg von den dortigen Landeseinrichtungen, der Nordwesten von Münster, Osnabrück und Nordhorn aus gerichtsärztlich versorgt.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. H o d l e r